

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 6

„Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“

(Landkreis Ludwigslust-Parchim)



Verfahrensträger

Gemeinde Ziegendorf
über
Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Str. 42
19370 Parchim

Auftragnehmer



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
www.umwelt-planung.eu

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

29.06.2024

.....

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
2.1	Untersuchungsgebiet.....	5
2.2	Vorhabenbeschreibung	7
2.3	Relevante Projektwirkungen	8
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen	8
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	9
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	9
3	Methodik	9
3.1	Brutvögel und Reptilien	11
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V _{AFB})	30
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFA _{AFB})	35
6	Zusammenfassung.....	36
7	Inhaltsverzeichnis	38

Anlagen

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.
Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Anlage 3: Erfassungsbericht Präsenzkartierung Brutvögel & Reptilien 2021, NANU GmbH
03.11.2021.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Ortsrand der Ortslage Neu Drefahl liegt ein seit 2011 betriebener Reiter- und Ferienhof. Mit der vorliegenden Planung soll der bestehende Standort/Betrieb planungsrechtlich abgesichert und künftige Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Gemeinde Ziegendorf bewertet den Betrieb als orts- und standortangepasst und steht einer Weiterentwicklung des Betriebes positiv gegenüber. Dem Antrag des Betreibers wurde gefolgt und die Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahren beschlossen.

Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes erfolgte von Ende Mai bis Ende Juni 2021 eine Präsenzkartierung der Brutvögel und Reptilien. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Die NANU GmbH wurde mit der Durchführung faunistischer Erfassungen beauftragt. Die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG übernimmt die Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Planung entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von unbebauten Grundflächen, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022, verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG¹) genannt. Danach ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

¹ GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

- *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

1. *europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;*
2. *alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.*

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben liegt in der Landschaftszone „Vorland Mecklenburgische Seenplatte“ im Naturraum „Ruhner Berge und Sonnenberg“. Das Untersuchungsgebiet stellt den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 6 dar und weist eine Flächengröße von etwa 1,63 ha auf. Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt östlich der Ortslage Drefahl und befindet sich an einer Waldrandlage (s. Abb. 1). Innerhalb der Ortslage liegen nur wenige Einfamilienhäuser/Doppelhaushälften. Die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend als Weideland genutzt. Entlang geschotterter Landwege stocken ältere Stieleichen (s. Abb. 2), in feuchten oder staunassen Bereichen westlich oder nordöstlich des Plangebietes stocken Roterlen. Im nördlichen Plangebiet fließt hier ein teilweise verrohrtes Gewässer. Der eigentliche Geltungsbereich wird durch die ungeordnete Nutzung von Wohngebäude, Parkplätzen, Stallungen, Schuppen, Holzlagerplätzen, Reitplätze oder Tinyhäusern geprägt (s. Abb. 3 -7).

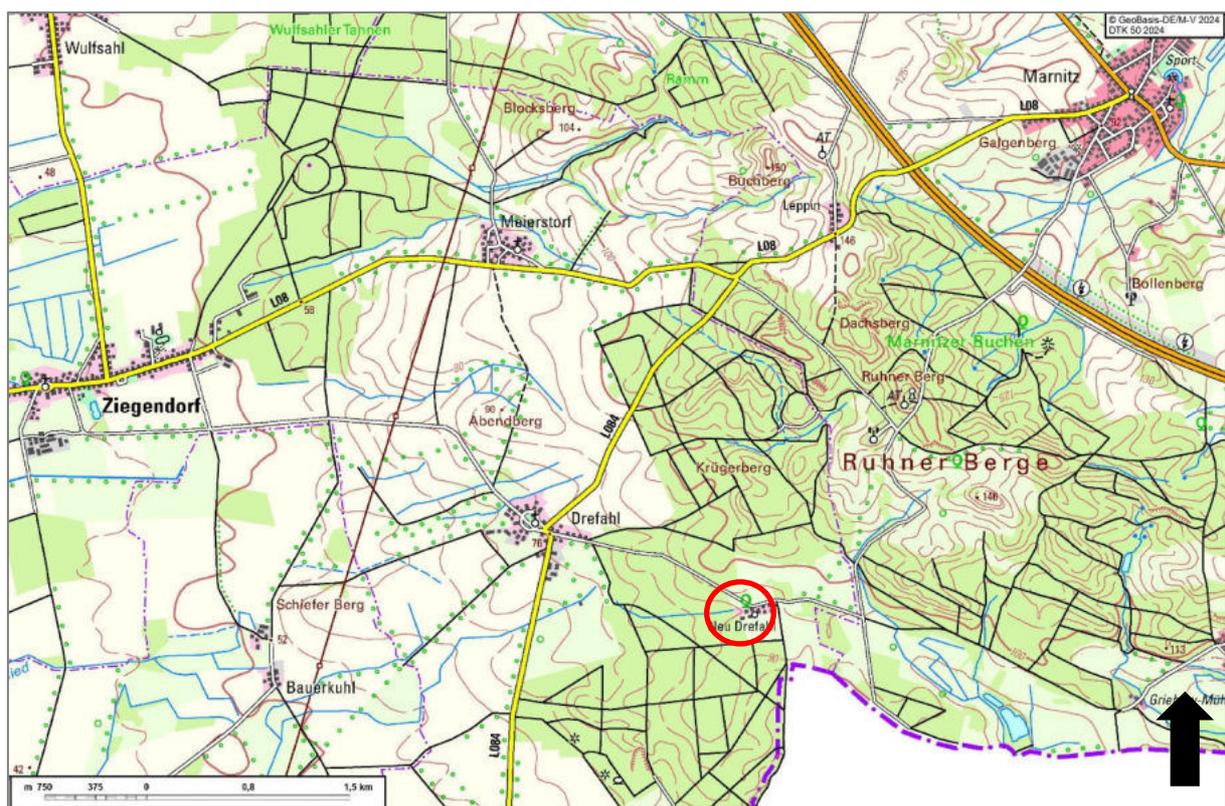


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des B-Planes Nr. 6, Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.

Die Freiflächen sind durch kurzrasige Weide- oder Koppeln geprägt (s. Abb. 4, 6, 7). In geschützten Randbereichen wachsen höhere Stauden und Süßgräser auf. Insgesamt sind die Vegetationsflächen als Magerstandorte anzusprechen. Lediglich im Bereich einer Parkplatzfläche fließt ein kleiner Graben, hier stocken Roterlen und eine nitrophile Staudenflur mit Brennesseln.

Oberflächengewässer innerhalb des UG stellen der offene Graben im Norden und eine künstliches Gewässer zur Pferdeausbildung dar (s. Abb. 7). Außerhalb, östlich des Plangebietes befinden sich zwei weitere von Erlen besäumte Kleingewässer.



Abbildung 2: Blick Richtung Westen - Zufahrtsstraße „Ruhner Bergstraße“, rechts im Bild geplante Parkplatzfläche.



Abbildung 3: Blick Richtung Osten - vorhandene Parkfläche an der „Ruhner Bergstraße“.



Abbildung 4: Blick auf die Sondergebiete 1/2 westlich des Geltungsbereichs.



Abbildung 5: Blick Richtung Osten auf das Sondergebiet SO 3.



Abbildung 6: Vorhandene Tiny-Häuser im geplanten Sondergebiet 4.



Abbildung 7: Zentrales südliches Untersuchungsgebiet mit Reitplatzanlage und Wasserstelle.

2.2 Vorhabenbeschreibung

Mit der vorliegenden Planung des Betreibers wird das Ziel einer planungsrechtlichen Absicherung mit künftigen Entwicklungsmöglichkeiten verfolgt. Hierzu sind folgende Sondergebiete geplant:

Sondergebiet SO1

- Ferienwohnungen (Räume und Gebäude)
- Anlagen für die Versorgung, die Unterstellung, das Anbinden und den Auslauf von Pferden
- Reitplätze/-hallen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Räume für die betriebliche Verwaltung, die Betreuung von Gästen und den Gästeservice
- die dem Gebiet dienende Anlagen für Seminare und Schulungen
- Läden mit einer Gesamtverkaufsfläche von höchstens 100 qm und dem Kernsortiment Reitbedarf und -zubehör
- die der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften
- die dem Gebiet dienende Anlagen und Einrichtungen für betriebliche Zwecke

Sondergebiete SO2 bis SO4

- Ferienhäuser mit einer Grundfläche von nicht mehr als 60 qm
- Anlagen für die Versorgung, die Unterstellung, das Anbinden und den Auslauf von Pferden
- Offene Reitplätze

Ziel ist eine Kombination von Reit- und Feriennutzung (s. Abb. 8). Hierzu wird ein „Sonstiges Sondergebiet zur Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für einen Reiter- und Ferienhof“ festgesetzt. In den SO 2 und SO 4 wird eine geringe Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, sodass größere unversiegelte Flächen die Folge sind. Die auf dem Hof vorhandenen baulichen Anlagen unterschiedlicher Bauweise sollen künftig erhalten oder weiter entwickelt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind großzügig gewählt, um eine möglichst flexible Weiterentwicklung zu ermöglichen.



Abbildung 8: Flächenkonzept des Betreibers, Stand Mai 2021 (Quelle: Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin).

2.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Entsprechend der Wirkdauer werden die zuvor genannten Wirkfaktoren in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterschieden. Dabei ist zu beachten das auch die über die Bauphase (temporär) verursachten Beeinträchtigungen über die eigentliche Bauphase hinaus wirksam sein können.

Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch den vorliegenden Bebauungsplan potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen

- Rückbau vorhandener baulicher Anlagen
- Temporäre Barrierewirkung während der Bauphase (Schächte, Gräben, Baustellenverkehr und –betrieb)
- mögliche Tötung von Tierarten (Reptilien, wandernder Amphibien) durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke
- temporäre Lärmimmissionen (akustische Reize)
- temporäre Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- temporäre Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- temporäre Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten (Versiegelung, Bodenverdichtung, Aufschüttungen, Abgrabungen)
- Erhöhung der Barrierewirkung/Trennwirkung von Habitaten durch die flächige Bebauung

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- Erhöhung optischer Störreize/Scheuchwirkung durch Wohnbebauung und Straßenverkehr
- Lichtimmissionen durch Straßen- und Gebäudebeleuchtung
- Erhöhte Frequentierung durch Fahrzeuge führen zur potenziellen Kollision mit wandernden Amphibien

3 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung s. Anlage 1/2).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Zugriffsverbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden.

Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann.

Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (s. Abb. 9 FROELICH & SPORBECK 2010²).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) ausgeschlossen werden (s. Anlage 1/2 Relevanzprüfung).

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und einer Präsenzkartierung artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

² FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

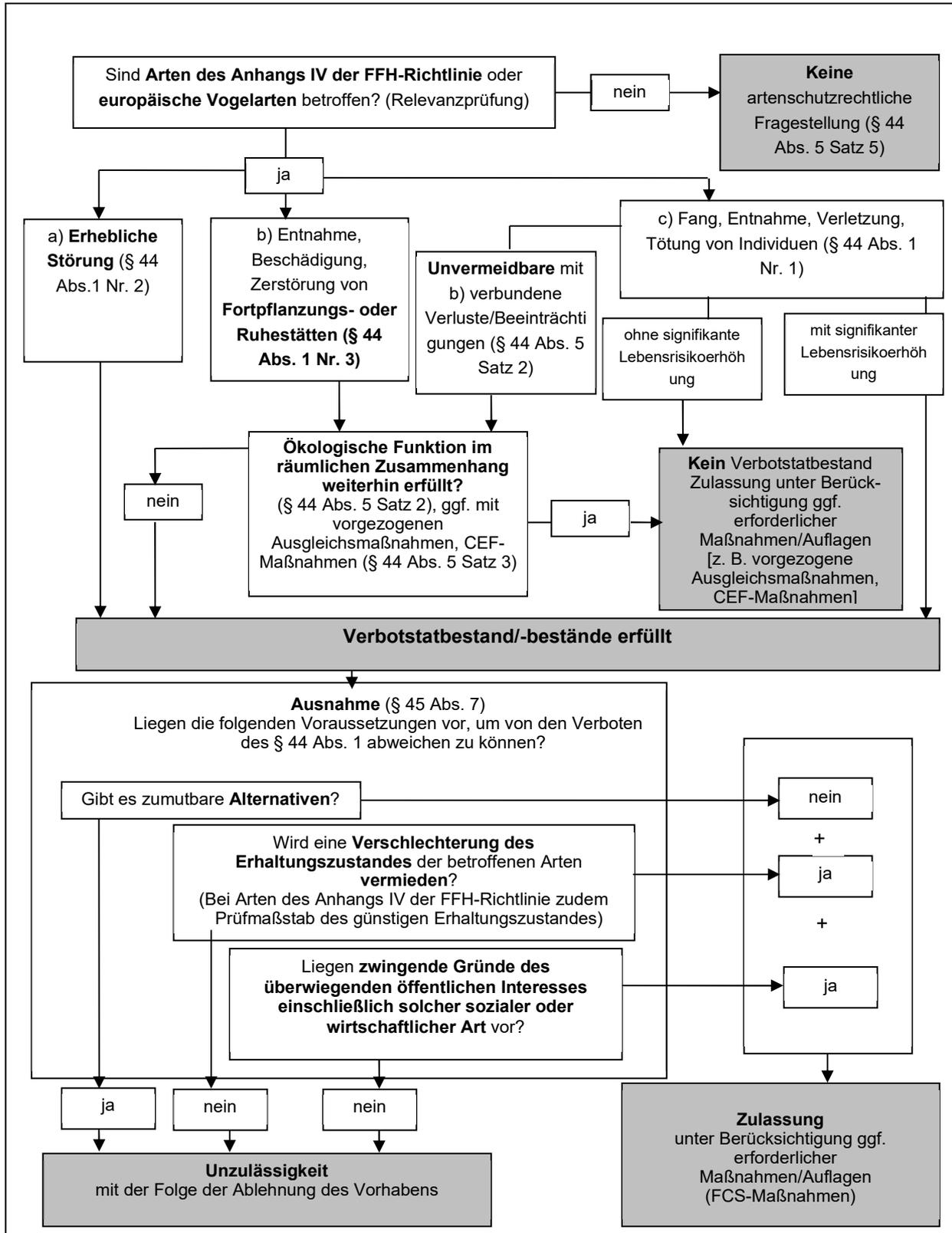


Abbildung 9: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und Präsenzerfassung im Jahr 2021 artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch die Bebauung des Plangebietes Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ mit den im Untersuchungsgebiet (UG) potenziell vorkommenden und nunmehr verbliebenen streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden die Umweltkarten (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) ausgewertet.

Bestandserfassungen NANU GmbH:

Brutvögel & Reptilien:

- Präsenzkartierung mit vier Tagbegehungen
Zeitraum: Ende Mai bis Ende Juni 2021

3.1 Brutvögel und Reptilien

Die Begehungen zur Brutvogel- und Reptilienerfassung erfolgten in Anlehnung an die Revierkartierung nach Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) mit vier Tageserfassungen in der Zeit von Ende Mai bis Ende Juni 2021 (s. Tab. 1).

Eine Erfassung gem. der gültigen Mindestkartierstandards konnte infolge einer Beauftragung im Mai 2021 nicht erfolgen. Die Begehungen sind allenfalls als Präsenzerfassung zu bewerten, geben jedoch nicht das vollständige Artenspektrum im Plangebiet wieder.

Tabelle 1: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Brutvögel und Reptilien.

Kartierung	Datum
1 Tag	29.05.2021
2 Tag	04.06.2021
3 Tag	18.06.2021
4 Tag	26.06.2021

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte im Oktober 2021 eine flächendeckende Biotopkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013³).

Das ca. 1,63 ha große Plangebiet wird maßgeblich durch den vorhandenen Gebäudebestand, bauliche Anlagen, Weideflächen mit Ruderalfluren und wenigen Gehölzen geprägt.

³ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung wurde das Vorkommen von Habitaten planungsrelevanter Säugetierarten ausgeschlossen (vgl. Anlage 2). Zur Abschätzung des Artvorkommen und zur Bewertung des Konfliktpotenzials mit Fledermäusen erfolgte eine Habitatkartierung im UG.

4.1.2.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁴).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang der Gehölzstrukturen im Bereich der Waldaußenränder, der Ruhner Bergstraße und innerhalb des UG im Bereich der wenigen Gehölzstrukturen und Einzelbäume, aber auch innerhalb der kleinstrukturierten Bebauungen. Zudem ist die Jagd über offenen Weideflächen anzunehmen.

Unvermeidbar ist die Fällung von teilweise abgängigen Fichten und Lärchen zwischen den Sondergebieten SO 1/2 und SO 3 im Bereich einer Siedlungshecke (Abb. 10/11). Die Nadelbäume weisen aufgrund ihres Alters und Fehlen von Höhlungen und Spalten keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten auf. Durch die geplante Baumaßnahme wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse unwesentlich verändert. Wertvolle lineare Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben als Jagdlebensraum erhalten.

⁴ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“ (FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.



Abbildung 10/11: Siedlungshecke mit zu entnehmenden Fichten und Lärchen zwischen den Sondergebieten SO1/2 und SO 3.

Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.⁵

Vermeidungsmaßnahmen

Die Baustelle, zur Herstellung des Sondergebietes, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Lichtimmissionen sind durch ein angepasstes Lichtmanagement zu vermeiden (**V_{AFB1}**). Bei der Ausrichtung von Straßen-, Platz- und Gebäudebeleuchtung, ist darauf zu achten das die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Gehölzstrukturen anstrahlt. Die Lichtquelle bleibt dadurch verdeckt, Störungen der Jagdhabitats können vermieden werden.

Zudem ist kein Weißlicht sondern warmes Licht ohne Blauanteil im Lichtspektrum zu verwenden, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern⁶.

⁵ Brinkmann, R., Biedermann, m., Bontadina, F., Dietz, m., hintemann, G., Karst, i. , Schmidt, c., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

⁶ Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Im vorliegenden Fall können mittels **fledermausfreundlichem Lichtmanagement** betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse vermieden werden (**V_{AFB1}**). Entsprechende Hinweise sind dem Maßnahmeblatt Kap. 5 als auch dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019)⁷ zu entnehmen.

Quartiere

Wochenstuben und Winterquartiere sind die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben und Winterquartieren löst im Regelfall einen Verbotstatbestand aus. Bleibt jedoch die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG für Eingriffsvorhaben).

Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass einige Fledermausarten Quartiere temporär oder diskontinuierlich besiedeln oder sie häufig wechseln können. Zudem können kleinste Spalten und Nischen, die trotz sorgfältigen Kontrollen nicht zu erkennen sind, Quartiermöglichkeiten bieten. Der Aussagekraft einer Quartierkontrolle sind damit methodisch Grenzen gesetzt. Sie sind jedoch die einzige adäquate Möglichkeit, Aussagen über die Betroffenheit potenzieller Reproduktionsquartiere zu machen.

Das Vorkommen von Fledermausquartieren im vorhandenen, kleinstrukturierten Gebäudebestand des Reiterhofes ist anzunehmen. Mit der vorliegenden Planung ist zur Bebauung offener Bereiche zwischen dem Bestand, der Rückbau/Verlagerung von Nebenanlagen wie Schuppen, Tiny-Häuser, Stallungen o. Ä. geplant. Diese Gebäude bieten Fledermäusen potenziell geeignete, temporäre oder permanente Quartiermöglichkeiten.

In den folgenden Formblättern⁸ werden die relevanten gebäude- und gehölbewohnenden Fledermausarten in Gruppen zusammengefasst und auf die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

⁷ Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagamajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

⁸ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR TIERART DES ANHANG IV FFH-RICHTLINIE.

Artengruppe: Gebäudebewohnende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) u. A.
Schutzstatus: <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse oder Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u. ä.). Die Mückenfledermaus jagt bevorzugt an Hecken, Waldrändern und in Gewässernähe, oft zusammen mit der nah verwandten Zwergfledermaus. Beide Arten sind auch oft in Quartieren vergesellschaftet. Weitere Arten, wie z. B. das Braune Langohr, jagen auch tiefer in der Vegetationsstruktur und nutzen eine Vielzahl unterschiedlichster Biotope (Hecken, Siedlungen, Wälder, Streuobstwiesen etc.) als Jagdhabitat. Die Arten kommen in M-V häufig vor.
Vorkommen im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Potenzielle Jagdlinien innerhalb des UG liegen im Siedlungsraum, entlang der Waldaußenränder, offener Weideflächen und linearer Gehölzstrukturen. Eine temporäre Quartiernutzung (Sommer-, Zwischen-, Winterquartiere) des Gebäudebestandes ist potenziell möglich.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Fledermausfreundliches Lichtmanagement/Keine Beleuchtung im direkten Umfeld potenzieller Jagdlinien. V_{AFB2} Bauzeitenregelung: Gehölzfällungen, Gebäuderückbau/-erneuerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar mit vorheriger Besatzkontrolle des Gebäudebestandes durch Fachpersonal. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB1}/V_{AFB2} können Verbotstatbestände vermieden werden. Rückzubauende Gebäude mit Quartierstrukturen sind nach der Kontrolle ggf. nach zu kompensieren, sollten Indizien einer Fledermausbesiedlung vorliegen. Art und Umfang sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Das Vorkommen der Artengruppe ist vor geplantem Gebäuderückbau/-erneuerung durch Fachpersonal zu überprüfen. Der Gebäuderückbau/-erneuerung erfolgt nach Ausschluss der Artengruppe im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar., außerhalb der Zwischen- und Sommerquartiernutzung.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Gebäuderückbau/-erneuerung erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, außerhalb der Zwischen- /Sommerquartiernutzung mit vorheriger Besatzkontrolle des Gebäudebestandes durch Fachpersonal.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe sind durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB2} - Gebäuderückbau/-erneuerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar mit vorheriger Besatzkontrolle des Gebäudebestandes durch Fachpersonal) ausgeschlossen. Nachhaltige Beeinträchtigungen können durch die Anbringung von Fledermauskästen am geplanten Gebäudebestand vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fledermausquartiere werden mit einem Gebäuderückbau/-erneuerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar und nach vorheriger Kontrolle des Gebäudes vermieden (V_{AFB2}). Für den Verlust von nachgewiesenen Fledermausquartieren sind beispielsweise am zu erhaltenden bzw. geplanten Gebäudebestand Fledermauskästen anzubringen. Der genaue Umfang bzw. der Kastentyp ist nach Kontrolle des rückzubauenden Gebäudebestandes mit der zuständigen Fachbehörde festzulegen.

Artengruppe: Baumbewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Rauhautfledermäuse** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Fransenfledermaus** (*Myotis natterii*) u. a.

Schutzstatus:

- FFH-Richtlinie Anhang IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V

Die Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch und in M-V weit verbreitet. Beim Großen Abendsegler ist ein Abwärtstrend der Populationen zu beobachten. Als Jagdgebiete werden vorzugsweise Waldränder, Gewässerufer, Wasserflächen von Fließ- und Stillgewässer und Hecken genutzt.

Vorkommen im PG

- nachgewiesen potenziell möglich

Potenzielle Jagdlinien innerhalb des UG liegen im Siedlungsraum, entlang der Waldaußenränder, offener Weideflächen und linearer Gehölzstrukturen.

Geeignete Quartierbäume innerhalb des UG bilden ältere, kranke Laubgehölze im Bereich der Ruhner Bergstraße und des vorhandenen Parkplatzes. Vereinzelt können geeignete Höhlen in Einzelbäumen zu finden sein.

Eine Fällung geeigneter Quartierbäume ist mit der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

Die Prüfung endet hiermit

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die geplante Bebauung innerhalb der Lücken des Bestandes wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse unwesentlich verändert. Wertvolle lineare Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben als Jagdlebensraum, potenzielle Höhlenbäume als Quartiermöglichkeiten bleiben erhalten.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Eine Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes als Sommer- oder Zwischenquartier ist anzunehmen. Das Vorkommen von Winterquartieren in geeigneten Gebäuden (zentrales Wohngebäude) ist potenziell möglich.

Um Beeinträchtigungen potenziell vorkommender, gebäudebewohnender Fledermäuse auszuschließen, muss im Bauantragsverfahren vor Gebäudeabriss oder –erneuerung eine visuelle Kontrolle der Gebäude durch geeignetes Fachpersonal vorgenommen werden. Zudem ist die Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (Gebäuderückbau im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Sommer- und Zwischenquartiersnutzung) zu sichern (V_{AFB2}).

Die erste Besatzkontrolle sollte mit ca. zweiwöchigem Vorlauf durchgeführt werden und muss je nach Witterung und Zeitraum angemessene Erfassungsmethoden beinhalten. Somit kann auch auf größere Befunde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde gehandelt werden. Die zweite Kontrolle erfolgt dann unabhängig kurz vor Beginn der Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten.

Die Beseitigung von Quartieren (auch von temporär genutzten Zwischenquartieren) erfüllt den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG. Quartierverluste sind daher im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auszugleichen.

Für Verluste von Fledermausquartieren sind am zu erhaltenden bzw. geplanten Gebäudebestand Fledermauskästen anzubringen. Der genaue Umfang bzw. der Kastentyp ist nach der Kontrolle des rückzubauenden Gebäudebestandes mit der zuständigen Fachbehörde festzulegen.

Reptilien

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde anhand einer Präsenzkartierung im UG überprüft.

Die Kartierungen fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen an insgesamt vier Kartiertagen statt (s. Tabelle 1).

Die Feststellung der einzelnen Individuen erfolgte durch Sichtbeobachtung unter gezieltem Ansteuern potenzieller Habitatstrukturen.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Im Ergebnis der Begehungen wurde die Zauneidechse erst im Bereich des geplanten Sondergebietes SO 2 nachgewiesen (s. Abb. 12/13).

Das Vorkommen in den dicht bewachsenen Ruderalfluren und Landreitgras in Randbereichen des UG ist anzunehmen, Nachweise gelangen jedoch lediglich im Bereich gut einsehbarer, lückig bewachsener Flächen.

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz.

Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor⁹. In der fachlichen Praxis zeigt sich, dass die Art entgegen der Lehrbuchmeinung zunehmend suboptimale Standorte in geringer Besatzdichte besiedelt.

Zudem finden nach KLEWEN 1988¹⁰ in Bereichen suboptimaler Standorte jährliche Aktionsverlagerungen von über 1.000 m statt. Nach BAST & WACHLIN (2010) werden solche Strecken insbesondere von adulten Tieren kurz vor oder nach Erreichen der Geschlechtsreife zurückgelegt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Tiere angrenzende Saumbiotop wie den Wegränder als Trittsteinbiotop als auch die Saumstrukturen der Weideflächen nutzen um andere Habitate zu erschließen. Nach BLANKE¹¹ können solche Saumstrukturen unter der Voraussetzung, dass diese mind. 3 m breit und eine Mosaikstruktur aufweisen, getrennte Habitate miteinander verbinden.



Abbildung 12: Nachweisflächen der Zauneidechse in schütterten Bereichen des geplanten SO 2, Quelle: NANU GmbH 03.11.2021.

Mit dem Nachweis der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gebiet sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG abzarbeiten.

⁹ Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

¹⁰ Klewen, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Mertensiella 1: 178-194.

¹¹ Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Vorhabenbetroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus:
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von trockenwarmen Biotopen (z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder), die reich strukturiert mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren ausgestattet sind. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.¹²</p> <p>In M-V kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). In M-V hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.</p>
<p>Vorkommen im UG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nachgewiesene Habitate der Art liegen im zentralen Plangebiet im Bereich locker wüchsigen Stauden und Grasflächen des Betriebshofes.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{AFB3} Einzäunen geeigneter Habitatstrukturen, Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse durch geeignetes Fachpersonal.</p> <p>Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} können baubedingte Beeinträchtigungen vorkommender Zauneidechsen weitestgehend vermieden werden. Mit der Neuerrichtung baulicher Anlagen werden Habitate der Art beeinträchtigt. Zauneidechsen sind daher vor Baubeginn abzufangen und in geeignete Ausweichhabitate umzusiedeln.</p> <p>CE_{AFB1} Anlage von Lesestein-/Totholzriegel außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Mit der temporären Zerstörung eines Zauneidechsenhabitates wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig. Hierzu erfolgt die dauerhafte Anlage von Lesestein-/Totholzriegel im Bereich von Saumstrukturen außerhalb des Plangebietes. Je nach Besatzdichte ist die Umsiedlung auf externe Habitate durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;</p> <p><i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3}</i></p> <p>Vorhabenbedingte Tötungen können durch die Maßnahme V_{AFB3} weitestgehend vermieden werden. Vor Baubeginn werden die Tiere abgefangen bzw. zum freiwilligen Abwandern bewegt. Abgefangene Tiere werden in geeignete Ausweichhabitate umgesiedelt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.</p>

¹² Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Vorhabenbedingte Störungen können durch die Maßnahme V_{AFB3} weitestgehend vermieden werden. Vor Baubeginn im Bereich geeigneter Habitats werden die Tiere abgefangen bzw. zum freiwilligen Abwandern in die umliegende Bereiche bewegt bzw. in geeignete Ausweichhabitats umgesiedelt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vorhabenbedingte Schädigungen der Habitats können aufgrund der Überbauung des Zauneidechsenhabitats nicht vermieden werden. Vorhabenbedingte Störungen können durch die Maßnahme V_{AFB3} weitestgehend vermieden werden. Vor Baufeldfreimachung werden die Tiere abgefangen bzw. zum freiwilligen Abwandern in die umliegende Bereiche bewegt bzw. in geeignete Habitats (CEFAFB1) umgesiedelt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Baufeldfreimachung werden Habitats der Art beeinträchtigt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} und mit Herstellung einer Umsiedlungsfläche (CEFAFB1) können baubedingte Beeinträchtigungen vorkommender Zauneidechsen weitestgehend vermieden werden.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um Schädigungen- bzw. Störungen der Gebüschbrüter zu vermeiden, ist vor Beginn der Brutzeit (bis Ende Februar) die Vorhabenfläche für den Abfang der Zauneidechse vorzubereiten. Zur Verbesserung der Fangbarkeit sind händisch (ohne Befahren der Fläche, mit Freischneider) Jungaufwuchs, Reisig-, Schutthaufen zu entfernen, Fangtrassen anzulegen und ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Wenige Strukturen (Reisighaufen, Jungaufwuchs, Stauden) sind an geeigneten, sonnigen Bereichen der Siedlungshecke zu belassen.

Innerhalb der Habitatflächen (s. Abb. 13) sind ab Mitte/Ende April regelmäßige Abfangaktionen per Hand- und Kescherfang durchzuführen. Die Abfangmethode kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.

Gefundene Tiere sind anschließend außerhalb des Baufeldes in geeignete Strukturen umzusetzen. Wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen innerhalb der Fläche keine Sichtungen von Tieren mehr erfolgen, kann die Abfangaktion in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beendet werden.

Die Umsetzung der o. g. Maßnahmen sind durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen. Der gesamte Maßnahmenablauf (**VAFB3**) ist durch die öBB zu protokollieren. Aufgabe der öBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Artenschutz-Maßnahmen.



Abbildung 13: Potenzielle Teilhabitate/Abfangbereiche der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes.

Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass optimale Laichgewässer etwa 100 m östlich in zwei Kleingewässern liegen. Durch die Lage potenzieller Laichgewässer zwischen Waldflächen und kleinstrukturierten Überwinterungshabitaten innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Wanderbewegung inmitten des Plangebietes nicht auszuschließen.

Innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen von nach Anhang IV geschützten Amphibienarten nicht auszuschließen.

Eingriffe in Laichgewässer dieser nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten werden ausgeschlossen.



Abbildung 14/15: Eutrophes, teils beschattete Kleingewässer in nordöstliche Richtung außerhalb des Plangebietes.

Artengruppe: potenziell vorkommende Amphibien - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
<p>Der Laubfrosch bevorzugt stehende, wärmebegünstigte größere und kleine Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch bevorzugen moorige und sumpfige Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, der Kammolch nutzt aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und mit reich entwickelter submerser Vegetation; Winterquartiere des Kammolchs befinden sich z. B. in Erdbauten von Nagetieren. Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch bevorzugen zur Überwinterung unterirdische Verstecke in bestockten Bereichen wie Wäldern oder größeren Feldgehölzen. Die Knoblauchkröte als Steppenbewohner bevorzugt die einzelne Überwinterung in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden. Hierzu werden insbesondere Ackerflächen, Gartenland mit gut grabbaren Böden genutzt.¹³ Der Kleine Wasserfrosch besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer. Die Kreuzkröte bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer. Sie zählt auch zu den Pionierarten in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben. Die Wechselkröte ist vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden. Als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt. Die Art gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume.</p>	
Vorkommen im UG	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im etwa 100 bis 200 m Umfeld sind potenzielle Laichgewässer der Arten. Das sporadische Vorkommen oder Vorhandensein von Überwinterungshabitaten ist potenziell möglich. Die vielfältigen, teils autochtonen Kleinstrukturen durch zwischengelagerte Platten, Wasserfässer, Holz- und Schutthaufen als auch gut grabfähige, sandige Böden im Geltungsbereich bieten den Arten potenziell geeignete Landlebensräume.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
V_{AFB4} Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.	
<p>Während der Bauphase kann es durch Baugruben (senkrechter Abfall) zu temporären Barriere- und Fallenwirkung und damit zu Individuenverlusten für bodengebundene Arten kommen. Unter Berücksichtigung einer Baugrubensicherung während der Aktivitätsphasen der Amphibien können solche Verluste vermieden werden. Hierzu erfolgt ein Abböschen von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen auch das Abdecken von Baugruben kann eine Fallenwirkung vermeiden. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.	

¹³ LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm.

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme V_{AFB4} vermieden werden. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu betreuen.</p>

Vermeidungsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Geltungsbereich um eine strukturreiche Siedlungsfläche handelt. Über den Zeitraum der Bauphase kann auf den Einsatz temporärer Leiteinrichtungen verzichtet werden, da ein Massenaufkommen wandernder Amphibien nicht bekannt ist oder zum Zeitpunkt der Untersuchungen beobachtet werden konnte.

Eine Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen kann aufgrund der tageszeitlichen Arbeiten in Bezug auf die dämmerungs- und nachtaktiven Amphibien ausgeschlossen werden. Vielmehr hat eine Baugrubensicherung über die gesamte Bauphase zu erfolgen (**V_{AFB4}**). In Zeiten ohne Bauaktivität sind die Baugruben abzuböschten oder abzudecken um eine Fallenwirkung für Kleintiere aller Art zu vermeiden. Die Funktionalität ist durch regelmäßige Kontrollen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu überprüfen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für das gesamte UG wurde im Jahr 2021 eine Präsenzkartierung vorkommender Brutvogelarten vorgenommen (s. Tab. 1). Im Ergebnis wurden Tageskarten mit nachgewiesenen Brutvögel angelegt (s. Bericht NANU GmbH, 03.11.2021, Anlage 3).

Aus den Tageskarten ist ersichtlich, dass sich die potenziellen Brutvorkommen auf den Gebäudebestand und die Gehölze im UG konzentrieren.

Häufig vertreten ist der Haussperling, gefolgt von der Amsel. Sperlinge finden ideale Brutmöglichkeiten an und in den Gebäuden des UG. Diese sind auf Grund ihrer nicht sterilen Bauweise an zahlreichen Stellen von Strukturen (v.a. Nischen, Spalten) durchzogen, die für den Nestbau von etlichen Nischenbrütern, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel und Bachstelze geeignet sind. Die Rauchschnalbe kommt ebenfalls im Plangebiet und dessen Umfeld vor. Die Art profitiert am Standort von der Pferde- und Kleintierhaltung in der Ortslage Neu Drefahl.

Die Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter ist durch Amsel, Mönchsgrasmücke und Nachtigall vertreten. Als Baumbrüter bzw. Arten der Gehölze wurden darüber hinaus auch Blau- und Kohlmeise, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp nachgewiesen. Höhlenbrüter finden zudem in angebrachten Kästen geeignete Nistmöglichkeiten.

Besonders wertvolle Arten finden sich in den Offenlandbereichen der Weideflächen in Randgebieten des UG. Hier befinden sich extensive Brachflächen, die auf Grund ihrer Struktur und der artenreichen Vegetation sowohl Nahrungs- als auch Versteckmöglichkeiten bieten. Beides stellt für Wachtel, Gold- und Grauammer als auch Neuntöter wichtige Habitatrequisiten da.

Daneben finden sich auf Brachflächen wie dieser in der Regel ausreichend Insekten, um vor allem die Jungvögel in den ersten Lebensstagen mit ausreichend eiweißhaltiger Nahrung zu versorgen.

Eine weitere, naturschutzfachlich betrachtet, wertvolle Art stellt die Heidelerche dar. Brutvorkommen liegen wohlmöglich außerhalb des bebauten und störungsfreien Plangebietes. Für diese wie auch einen Großteil der Arten stellen die Freiflächen innerhalb des Plangebietes Nahrungsflächen dar.

In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Artengruppe: Brutvogelgemeinschaft der Dörfer - Baum- und Gebüschbrüter, Brutvögel der Ruderalfluren Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) u. A.	
Schutzstatus: <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die im UG potenziell und nachweislich vorkommenden Brutvogelarten sind mehr oder weniger typische Brutvögel für siedlungsnahen Ruderalflächen mit Baum- und Gehölzbeständen und in M-V weit verbreitet. Die Nester werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Potenzialanalyse basiert auf einer Präsenzkartierung im Jahr 2021 mit Erfassung von Brutvogelarten von Ende Mai bis Ende Juni und einer Bewertung vorhandener Habitatstrukturen nach Flade 1994 ¹⁴ . In den vorhandenen Strukturen des Plangebietes sind Brutvorkommen der o. g. Arten anzunehmen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zu entwickeln Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Entnahme von teilweise abgängigen Fichten und Lärchen innerhalb einer Siedlungshecke vorgesehen. Brutvorkommen der o. g. Arten liegen auch innerhalb dieser Hecke. Diese wird im Zuge des Bauleitplanverfahren durch eine Unterpflanzung und Erweiterung mit Sträuchern und Heistern aufgewertet.	
V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung: Gehölzfällungen, Gebäuderückbau/-erneuerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar mit vorheriger Besatzkontrolle des Gebäudebestandes durch Fachpersonal. Somit können baubedingte Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Brutvogelarten vermieden werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch Realisierung der Bauzeitenregelung kann die Zerstörung von potenziellen Niststandorten und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, die Arten finden nach Bauabschluss weiterhin geeignete Nistmöglichkeiten innerhalb des UG.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten, da mit keiner signifikanten Erhöhung der bestehenden Nutzung zu rechnen ist.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung potenziell vorkommender Niststandorte	

¹⁴ FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS.

vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) können Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Arten vermieden werden.

<p>Artengruppe: Brutvogelgemeinschaft der Dörfer - Gebäude- und Nischenbewohner Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Hausperling (<i>Passer domesticus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) u. A.</p>
<p>Schutzstatus: <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den ländlichen Siedlungsraum in und an Gebäuden. Die Nester werden jährlich neu angelegt aber mehrjährig, wie die der Rauchschwalbe, genutzt. Der Hausperling als auch die Rauchschwalbe werden in M-V auf der Vorwarnliste geführt.¹⁵</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im und am vorhandenen Gebäudebestand ist das Vorkommen der vorab genannten Arten und anderer Gebäude- und Nischenbrütern potenziell möglich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung: Gehölzfällungen, Gebäuderückbau/ -erneuerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar mit vorheriger Besatzkontrolle des Gebäudebestandes durch Fachpersonal. Bei Nachweis von Gebäudebrütern erfolgt ein artbezogener Ersatz durch die Anbringung von Nistkästen oder Nisthilfen am geplanten bzw. zu erneuernden Gebäudebestand. Somit können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Brutvogelarten vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch Realisierung der Bauzeitenregelung kann die Zerstörung von potenziellen Niststandorten und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, die Arten finden nach Bauabschluss weiterhin geeignete Nistmöglichkeiten innerhalb des UG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Rückbau- bzw. Sanierungsarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine zeitliche Beschränkung der Rückbau- bzw. Sanierungsarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Schädigungen der Brutvögel/Lebensstätten auszuschließen. Durch die eingriffsnahen Anbringung von Nistkästen bzw. -hilfen bei Vorkommen von Gebäudebrütern kann einem Wertverlust des Gebietes entgegengewirkt werden. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.</p>

¹⁵ Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) können Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Arten vermieden werden. Bei Nachweis von Gebäudebrütern erfolgt ein artbezogener Ersatz durch die Anbringung von Nistkästen oder Nisthilfen am geplanten bzw. zu erneuernden Gebäudebestand.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Bedingt durch den kleinräumigen Nutzungswechsel von Einzelgehöften über Hausgärten und Weideflächen kann vom Vorkommen einer Vielzahl typischer Siedlungsarten und randbrütenden Arten des Halboffenlandes ausgegangen werden. Mit Einhaltung einer Bau-/Fällzeitenregelung (V_{AFB2}) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Verluste von Niststätten der Gebäude- und Nischenbrüter sind durch die Anbringung von Nistkästen zielgerichtet zu mindern.

Das Plangebiet bietet Brutvogelarten ländlicher Siedlungsräume nach geplanter Bebauung mit entsprechender Grundstücksbegrünung weiterhin geeignete Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen.

Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäude- und Nischenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zu treffen.

Hierzu sind bei Verlust von Niststätten eingriffsnah Ersatzkästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter anzubringen. Die dauerhafte Pflege und Instandhaltung ist zu sichern.

Für Baum- und Gebüschbrüter als auch Bodenbrüter ist mit der Fällung einzelner Fichten und Lärchen innerhalb einer aufzuwertenden Siedlungshecke im westlichen UG keine Verschlechterung der lokalen Population auszugehen. Wertvolle Habitate von Neuntöter, Wachtel und Ammern liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht überbaut. Aufgrund angrenzender extensiver Weide- und Brachflächen ist infolge des Betriebsausbaus von einer potenziellen Verschiebung von Brutrevieren störungsempfindlicher Brutvogelarten auszugehen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CE_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB})

V_{AFB}1 Fledermausfreundliches Lichtmanagement/ Keine Beleuchtung im direkten Umfeld nachgewiesener Quartierbäume.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 1 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bbauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ der Gemeinde Ziegendorf			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen		
Umfang:	Verkehrswege-, Platz- und Gebäudebeleuchtung		
Maßnahme	Fledermausfreundliches Lichtmanagement		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“		
Landschaftszone:	Vorland Mecklenburgische Seenplatte		
Ausgangszustand:	erschlossenes Sondergebiet, Verkehrswege-, Platz- und Gebäudebeleuchtung		
Beschreibung der Maßnahme:			
Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.			
Im Bereich des neuen Sondergebietes ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn/Boden und nicht in den angrenzenden Gehölzbestand bzw. Grünanlagen.			
Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen.			
Nicht einzusetzen sind Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Ziegendorf Amt Parchimer Umland Walter-Hase-Str. 42 19370 Parchim	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung	Grundstückseigentümer		

V_{AFB2} Bauzeitenregelung: Gehölzfällungen, Gebäuderückbau/ -erneuerung im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB2} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ der Gemeinde Ziegendorf			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten durch die Beseitigung von Gehölzen, Gebäudesanierung/-rückbau		
Umfang:	Erschließungsarbeiten des Plangebietes		
Maßnahme: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“		
Landschaftszone:	Vorland Mecklenburgische Seenplatte		
Ausgangszustand:	Reiterhof mit diversen baulichen Anlagen, Schuppen, Stallungen, Lagergebäude, Wohn- und Tinyhäuser		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der Brutvögel und die Zerstörung potenziell vorkommender Zwischen- und Sommerquartiere von Fledermäusen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind die Rückbauarbeiten, Rodungsarbeiten als auch der Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen.			
Eine Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen kann dadurch vermieden werden.			
Rückzubauende Gebäude mit Quartierstrukturen, Brutplätzen sind nach der Besatzkontrolle durch Fachpersonal ggf. durch die Anbringung von Nist- und Fledermauskästen zu kompensieren.			
Die erste Besatzkontrolle sollte mit ca. zweiwöchigem Vorlauf durchgeführt werden und muss je nach Witterung und Zeitraum angemessene Erfassungsmethoden beinhalten. Somit kann auch auf größere Befunde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde gehandelt werden. Die zweite Kontrolle erfolgt dann unabhängig kurz vor Beginn der Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten.			
Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Gemeinde Ziegendorf Amt Parchimer Umland Walter-Hase-Str. 42 19370 Parchim Grundstückeigentümer	

V_{AFB3} Einzäunen geeigneter Habitatstrukturen, Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse durch geeignetes Fachpersonal.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB3} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bbauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ der Gemeinde Ziegendorf			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:		Gefährdung von vorkommenden Zauneidechsen	
Umfang:		Erschließungsarbeiten in Teilbereichen des Plangebietes	
Maßnahme Vor Erschließungsbeginn ist die Zauneidechse im Bereich erfasster/potenzieller Habitate durch Fachpersonal von der Fläche abzufangen und umzusetzen.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Habitate im Geltungsbereich B-Plan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“			
Landschaftszone: Vorland Mecklenburgische Seenplatte			
Ausgangszustand: Bereiche des SO 1 – 3 mit schütter bewachsenen Bereichen, Siedlungshecke, Stauden- und Saumstrukturen			
Beschreibung der Maßnahme:			
Teilrückbau vorhandener Strukturen wie Reisighaufen, Jungaufwuchs ab 01.10. bis 28.02., Auslichten der Sträucher für bessere Fangbarkeit der Zauneidechsen. Anlage von Fangtrassen, Errichten eines Reptilienschutzzaunes. Abfang per Hand- und Kescherfang ab Mitte/Ende April möglichst vor Eiablage. Umsiedlung in geeignete Randstrukturen.			
Um eine Wiederbesiedlung der jeweiligen Bauflächen während der Bauzeit zu vermeiden, ist der Reptilienschutzzaun über die Bautätigkeit zu belassen und stets funktionstüchtig zu halten. Nach der Brutzeit/Abfang der Zauneidechse ist der Oberboden flach abzuschleifen, geeignete Strukturen sind zu entfernen.			
Die öBB zur Zauneidechse übernimmt ein qualifiziertes Fachbüro. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der UNB ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Folgende Kriterien sind für den Zaunaufbau zu erfüllen:			
PVC-Plane min. 60 cm hoch, Befestigung mit angespitzten Holzlatten oder Laterneneisen, Folie ist min. 10 cm in die Erde einzulassen, um ein "Durchkriechen" der Tiere zu unterbinden. Nicht umzäunte Bereiche werden mittels Handfang abgefangen. Abbruch der Abfangaktion in Abstimmung mit UNB, wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen keine Sichtungen von Tieren getätigt werden. Im Zuge der Abfangmaßnahme sind weitere Arten wie Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche, Amphibien etc. per Hand- und Kescherfang aus dem Baufeld in geeignete Randstrukturen umzusetzen. Eine Tötung von Tieren kann dadurch <i>weitestgehend</i> vermieden werden. Protokollierung der gesamten Maßnahme (Abfang, Umsiedeln) und Zusendung an UNB.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Ziegendorf Amt Parchimer Umland Walter-Hase-Str. 42 19370 Parchim Grundstückeigentümer	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			

V_{AFB4} Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB4} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ der Gemeinde Ziegendorf			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von potenziell vorkommenden Amphibien und anderen bodengebundenen Arten		
Umfang:	Erschließungsarbeiten in Teilbereichen des Plangebietes		
Maßnahme	Schutz bodengebundener Arten durch Abböschern oder Abdecken von Baugruben/Installation von Ausstiegshilfen		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“		
Landschaftszone:	Vorland Mecklenburgische Seenplatte		
Um temporäre Barriere- und Fallenwirkungen und die damit potenziell verbundenen Individuenverlusten vorzubeugen, sind jegliche Baugruben (senkrechter Abfall) zu sichern. Hierzu erfolgt ein Abböschern von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen.			
Die Ausführung und Funktionalität ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Ziegendorf Amt Parchimer Umland Walter-Hase-Str. 42 19370 Parchim Grundstückeigentümer
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			

V_{AFB5} Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB5} <small>V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz</small>	
Projekt: Bbauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ der Gemeinde Ziegendorf			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Ökologische Baubegleitung		
Umfang:	Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Kompensation.		
Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“			
Landschaftszone: Vorland Mecklenburgische Seenplatte			
Beschreibung der Maßnahme:			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.			
Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen.			
Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Stellen von Reptilienzäunen, die schonende Gehölzentnahme, Gebäudekontrolle, Schutzmaßnahmen an Gehölzen, Einhaltung von Bauzeiten werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und regelmäßig dokumentiert.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Ziegendorf Amt Parchimer Umland Walter-Hase-Str. 42 19370 Parchim Grundstückeigentümer
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFAFB)

CEFAFB1 *Anlage von Lesestein-/Totholzriegel außerhalb des Plangebietes.*

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. CEFAFB1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz
Projekt: Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ der Gemeinde Ziegendorf		
Konflikt/Art der Beeinträchtigung		
Beschreibung:	baubedingter Habitatverlust für Zauneidechsen	
Umfang:	Baufeldfreimachung, Überbauung	
Maßnahme Anlage von drei Lesestein-/Totholzriegel		
Beschreibung der Maßnahme		
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“	
Landschaftszone:	Vorland Mecklenburgische Seenplatte	
Ausgangszustand:	Saumbiotope außerhalb des Plangebietes	
Beschreibung der Maßnahme:		
Zur Sicherung eines Zauneidechsenhabitates, erfolgt die Anlage von min. 3 Stk. Lesestein- und Totholzhaufen im Bereich besonnter Saumstrukturen eingriffsnah, außerhalb des Plangebietes. Es können Wurzelstöcke und -stubben als Sonnenplätze eingebracht werden. Diese sind gleichmäßig und in ausreichender Anzahl entlang des südlichen Randbereichs zu verteilen (s. Abb.). Die Haufen sind in West-Ostausrichtung so anzulegen, dass eine größtmögliche Erwärmung stattfinden kann (3 m x 2 m). Die Steinhaufen sind bis 1 m tief und 1 m hoch auszubilden und kleinräumig mit nährstoffarmen Substrat anzufüllen. Die Lesestein-/Totholzriegel im Randbereich sind dauerhaft zu erhalten.		
		
Art der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs		
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Ziegendorf Amt Parchimer Umland Walter-Hase-Str. 42 19370 Parchim Grundstückeigentümer
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung		

6 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Reiter- und Ferienhof“ soll der bestehende Standort/Betrieb planungsrechtlich abgesichert und künftige Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Präsenzkartierung von Ende Mai bis Ende Juni 2021 der Reptilien und Brutvögel. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte basierend auf Präsenz- und Habitatkartierung eine Potenzialabschätzung (s. Anlage 1/2).

Im Ergebnis ist für die potenziell und nachgewiesenen vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass Abriss-, Erneuerungs- bzw. Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit bzw. Zwischen- und Sommerquartiersnutzung durchzuführen sind (V_{AFB2}). Rückzubauende Gebäude mit Quartierstrukturen und Brutplätzen sind nach vorheriger Besatzkontrolle durch Fachpersonal ggf. durch die Anbringung von Nist- und Fledermauskästen zu kompensieren.

Für das Sondergebiet ist ein fledermausfreundliches Lichtmanagement umzusetzen (V_{AFB1}). Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten und Fledermäuse nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein.

Ruderalisierte Randbereiche und Weideflächen sind Nachweishabitate der Zauneidechse. Vor Überbauung potenzieller Habitate (s. Abb. 13, Anlage 3) ist die Zauneidechse durch entsprechendes Fachpersonal abzufangen und in geeignete Saumbiotope außerhalb des getäunten Baubereichs umzusetzen (V_{AFB3}).

Für bodengebundene Tierarten wie Amphibien, Kleinsäuger ist eine Baugrubensicherung während der gesamten Bauphase vorzusehen (V_{AFB4}).

Zur Optimierung von Zauneidechsenhabitaten sind vor Baubeginn außerhalb des Plangebietes, jedoch eingriffsnah min. drei Lesestein-/Totholzriegel anzulegen (CE_{AFB1}).

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (V_{AFB5}).

Mit den unter Kap. 5 genannten Artenschutzmaßnahmen kann einem Wertverlust des UG durch die Beseitigung von Gehölz- und Biotopstrukturen effektiv entgegen gewirkt werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

7 Inhaltsverzeichnis

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei.

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope, Meze; Museum national d’Histoire naturelle, Paris (Inventaires et biodiversite series), 352 p.

HAMMER, M., ZAHN, A., MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1 –Oktober 2009. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern.

BOYE, P., R. HUTTERER & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn, S. 33-39.

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (Bearb.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

KLEWEN, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Mertensiella 1: 178-194.

BLANKE, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13(4): Beilage, 35 S.

FLADE, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. – Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.; Friedland/Meckl. (Steffen-Verlag): 486 S.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten
Bewertung erfolgt anhand von Präsenzerfassungen und einer Habitatkartierung im Plangebiet

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	ja	ja	nein	potenzielle Sommerlebensräume liegen in dicht bewachsenen Randstrukturen des Plangebietes, bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten; nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)</i>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	ja	ja	nein	<i>fehlende Habitate im UG (typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer; bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen als Laichgewässer; nutzt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke)</i>
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	1	ja	ja	nein	bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Erlenbruchgewässer; schlammige Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder –arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	ja	ja	nein	bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>nutzt in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer; bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer; silvicole Art, nutzt ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten)</i>)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	ja	ja	nein	bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							= keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>typischer Bewohner der Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe; zeigt wie Rotbauchunke, Teich- und Seefrosch eine fast ganzjährige Gewässerbindung; besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; Landlebensräume befinden sich meist in der Nähe der Gewässer (bis maximal 1.000 Meter) in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen)</i>)
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	ja	ja	nein	bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>bevorzugt stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland; typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; September und Oktober verlassen Abzug aus Laichgewässer in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen)</i>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	nein	nein	nein	bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben</i>)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>vorwiegend in</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<p><i>Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden; als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt; gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer)</i></p>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	<p>bei Umsetzung V_{AFB4} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen; auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen;</i></p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)</i>
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände</i>)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	bei Umsetzung V_{AFB3} , CEFAFB1 kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>sonnenexponierte, halboffene Habitate mit sandigen Substrat zur Eiablage, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze etc.</i>)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (struktur- und altersklassenreiche Wälder/Gehölze)
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt (boreale oder montane Wälder, jagt an Gewässern, Hochmooren, Wäldern, Waldrändern, in Siedlungen)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (gehölzreichen Stadt- und Dorflagen, in locker bestandenen Arealen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt (<i>Habitats vorhandenstrukturreiche Wälder in gewässerreicher Landschaft</i>)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	nein	nein	nein	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>Sommerquartiere (Wochenstuben, Männchen) ausschließlich an/in Gebäuden; stark an stehende) oder langsam fließende Gewässer gebunden, jagt an ruhigen, vegetationslosen Wasserflächen, Wiesen, Wäldern</i>)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>wald- und gewässerreiche Lebensräume</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt (<i>stark an Siedlungen gebunden, Wochenstuben auf warmen, großräumigen, ungestörten Dachböden, selten auch Baumquartiere</i>)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt (<i>kleinräumige, strukturreiche Landschaften mit offenem bis halboffenem Charakter mit Gehölz- und Strauchbestand notwendig</i>)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (<i>Wälder und Parkanlagen</i>)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>(Laubwälder mit hohem Altholzbestand, auch Parkanlagen und Streuobstwiesen)</i>
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(struktur- und höhlenreiche Wälder in gewässerreichen Landschaften)</i>
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(naturnahe, reich strukturierte Wälder, optimal in Gewässernähe)</i>
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(anspruchloser Gebäudebewohner, auch in Wäldern und an Gewässern)</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>aber auch offene Landschaften wie Wiesen, Weiden und Ackerland)</i>
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	*	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(bestockte Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore, Feuchtwälder, jagt vor allem in Feuchtgebieten, an Gewässern und in strukturreichen Wäldern)</i>
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	ja	ja	ja	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(Parkanlagen, Wälder, Gärten, Dorf- und Stadtgebiete)</i>
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>(gebunden an menschliche Siedlungen, extensive Agrarlandschaften, Offenland, meidet große Waldgebiete)</i>
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	x	1	ja	ja	nein	bei Umsetzung V_{AFB1} - V_{AFB2} kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(Offenlandschaften, Siedlungen Spaltenquartiere in/an ländlichen Gebäuden, nahe an Stillgewässern, jagt an Gewässern/Uferbereichen)</i>
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG <i>(Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>rhitrale Fließgewässerabschnitte</i>)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Krebsscherenbestände</i>)
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat</i>)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation</i>)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte</i>)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Extensivgrünland mit <i>Rumex hydrolapathum</i> als Eiablagepflanze)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (feuchtes Extensivgrünland)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	ja	nein	nein	fehlende Habitate im UG (trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	keine projektbedingten Beeinträchtigungen, potenzielles Wandergebiet (semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief <i>Muscardinus avellanarius</i> , Stand November 2008 ¹⁶).
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	potenzielles Durchzugsgebiet, es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung von Wolfsrevieren [gegenwärtig 21 Wolfsrudel in M-V, Vorkommen auch in Rostocker Heide, Billenhagen, Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Schwinzer Heide, Müritz-Nationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und drei Wolfspaare (Lübtheen, Kaarzer Holz, Landgrabental (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand Juli 2023))

¹⁶ Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie; http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fischotter							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i>)
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nasse Niedermoorstandorte</i>)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i>)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i>)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Sand-Trockenrasen</i>)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Kalk-Flachmoore</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellasse Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i>)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm.

Anlage 3: Erfassungsbericht Präsenzkartierung Brutvögel & Reptilien 2021, NANU GmbH 03.11.2021.

Dokumentation zur Durchführung ornithologischer Erfassungen und Kartierung der Zauneidechse im B-Plan-Gebiet Neu Drefahl



Auftraggeber:

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Umwelt & Planung
Wokreuter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

Auftragnehmer:

NANU GmbH
Netzwerk Arten-, Natur- und Umweltschutz
GmbH
Geschäftsführung: Thomas Leschnitz
Bearbeitung: Nicole und Andreas Hagenguth
Mühlenkamp 1

Berge, 03.11.2021

Aufgabenstellung

Der Auftraggeber beauftragte unser Haus am Ende Mai 2021 mit der Erfassung von Brutvögeln und Zauneidechsen auf dem B-Plangebiet Neu Drefahl.

Folgende Planung liegt aktuell auf den Flächen:



(Luftbild und Layout: Auftraggeber)

Hierzu wurden sämtliche aus Sicht der jeweiligen Art relevanten Flächen an folgenden Tagen kartiert:

Erfassung Brutvögel* und Zauneidechse

Datum
29.05.2021
04.06.2021
18.06.2021
26.06.2021

* Aufgrund der späten Auftragserteilung konnten für zahlreiche Arten maximal die Zweitbruten festgestellt werden - die Kartierung hat dahingehend folglich eher den Charakter einer Präsenzprüfung

